

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 5, 2018
Mai/Juni

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- Richtlinie zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen jetzt im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- Geschäftsgeheimnisgesetz: Der Referentenentwurf – Inhalt und Auswirkungen der geplanten Änderungen
- BMF: Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach DBA aktualisiert
- Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte unter dem Blickwinkel des Investmentsteuergesetzes

Rechtsprechung

- EuGH: Unentgeltliche Vorteilsgewährung kann mit Unionsrecht vereinbar sein
- EuGH zum Vorsteuerabzug bei nicht erfolgter Lieferung und bei Anzahlungen
- BFH zweifelt an Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen
- Finanzgericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz in Sachen Verlustabzugsbeschränkung
- Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben
- Beschränkte Steuerpflicht für in das Ausland gezahlte Rentenversicherungsleistungen
- Reisevorleistungen: Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht
- Entschädigung für Verlust von Versorgungsanwartschaften ist tarifbegünstigt
- Verlustabzug bei Investition in nicht existierende Blockheizkraftwerke
- Vermögensübertragung: Keine Rückwirkung für durch Gegenleistung realisierte stille Reserven

PwC Service

- Seminar: Der Minderheitsgesellschafter

Business Meldungen

Richtlinie zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen jetzt im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die RICHTLINIE (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen wurde heute, am 5. Juni 2018, im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt damit am 25. Juni 2018 in Kraft.

Über den Inhalt der Richtlinie wie auch über die zeitliche Anwendung ihrer Regelungen berichteten wir bereits im Rahmen zweier Ausgaben unseres steuern+recht Newsflash (zuletzt im [Newsflash vom 25. Mai 2018](#)).

Geschäftsgeheimnisgesetz: Der Referentenentwurf – Inhalt und Auswirkungen der geplanten Änderungen

Am 09. Juni 2018 läuft die Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung ab. Dementsprechend wurde am 19. April 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Referentenentwurf zur Schaffung eines neuen Geschäftsgeheimnisgesetzes offiziell veröffentlicht.

Geplant ist derzeit, dass der Referentenentwurf im Bundesratstermin am 21. September 2018 eingebracht werden soll. Dementsprechend soll ein Kabinettsbeschluss bis spätestens Anfang August gefasst werden. Angesichts der ablaufenden Umsetzungsfrist für die Richtlinie möchten wir kurz über den Inhalt des Referentenentwurfs, welcher weitgehend der Richtlinie entspricht, informieren. Der Referentenentwurf sieht zahlreiche Neuerungen und Änderungen vor, die in Zukunft von den Unternehmen zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse beachtet werden müssen. Durch die Änderungen müssen Unternehmen künftig stärker darauf achten, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu ergreifen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/15/geschaeftsgeheimnisgesetz-der-referentenentwurf-inhalt-und-auswirkungen-der-geplanten-aenderungen/>

BMF: Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach DBA aktualisiert

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Besteuerung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen vom 12. November 2014 wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe überarbeitet. Die Neufassung wurde an die aktuellen Entwicklungen in der OECD und der Rechtsprechung sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen angepasst.

Das ursprüngliche BMF-Schreiben vom 12. November 2014 wurde aufgehoben und durch das aktuelle und insgesamt 95 Seiten umfassende Schreiben vom 3. Mai 2018 ersetzt. Das BMF-Schreiben vom 21. Juli 2005 bezüglich des Merkblatts zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte gemäß § 50d Abs. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) wurde im Zuge dessen ebenfalls aufgehoben und die Regelungen in das aktuelle Schreiben aufgenommen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/17/anwendungsschreiben-zur-steuerlichen-behandlung-des-arbeitslohns-nach-dba-aktualisiert/>

Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte unter dem Blickwinkel des Investmentsteuergesetzes

Das Bundesfinanzministerium hat ein Anwendungsschreiben zu speziellen Fragen des Investmentsteuergesetzes 2018 veröffentlicht. Vorausgegangen waren konkrete Erörterungen mit verschiedenen Spitzenverbänden. Das vorliegende Schreiben enthält Informationen zum Umfang der Steuerpflicht bei Wertpapierdarlehen und echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie zum anteiligen Ausgabenabzug aufgrund Teilfreistellung.

Es sind unter anderem von der Eurex Clearing AG und der Deutschen Kreditwirtschaft weitere Fragen an das Bundesfinanzministerium (BMF) zu unterschiedlichen Bereichen des seit dem 1. Januar 2018 geltenden Investmentsteuergesetzes herangetragen worden. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder geht das BMF aktuell auf verschiedene Aspekte des § 6 Abs. 3 Investmentsteuergesetz 2018 (InvStG) zum Umfang der steuerpflichtigen Einkünfte bei Wertpapierdarlehen und echten Wertpapierpensionsgeschäften sowie auf § 21 InvStG (Teilfreistellung im Zusammenhang mit Investmenterträgen) ein.

Mehr dazu erfahren Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/29/wertpapierdarlehen-und-wertpapierpensionsgeschaefte-unter-dem-blickwinkel-des-investmentsteuergesetzes/>

Rechtsprechung

EuGH: Unentgeltliche Vorteilsgewährung kann mit Unionsrecht vereinbar sein

Der Europäische Gerichtshof hält § 1 des Außensteuergesetzes zur Gewinnkorrektur bei fremdunüblichen Geschäftsbeziehungen zwischen Nahestehenden zwar grundsätzlich für unionsrechtskonform. Jedoch müsse diese Regelung auch die Möglichkeit eines Nachweises einräumen, dass die Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen vereinbart wurden, die sich aus der Stellung des Steuerpflichtigen als Gesellschafter der gebietsfremden Gesellschaft ergeben. Die diesbezüglich von den Europarichtern geforderte Prüfung und Bewertung liegt nun in den Händen des vorlegenden Finanzgerichts.

Hintergrund: Im Juni 2016 hatte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob § 1 Außensteuergesetz (AStG) in der ab 2003 geltenden Fassung zur Gewinnkorrektur bei Geschäftsbeziehungen zu Nahestehenden mit der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, weil Steuerpflichtige keine Möglichkeit hätten, wirtschaftliche Gründe für die Bedingungen der Geschäftsbeziehung geltend zu machen, die sich aus der Stellung des Steuerpflichtigen als Gesellschafter ergeben. Der aktuelle Streitfall betrifft Patronatserklärungen, die die Konzernobergesellschaft, die Hornbach-Baumarkt AG, gegenüber Banken für ausländische – verlustträchtige (negatives Eigenkapital) – Konzerngesellschaften abgegeben hatte, ohne mit Letzteren ein Entgelt (Haftungsvergütung) zu vereinbaren. Das Finanzgericht hielt in seinem Vorlagebeschluss einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit für möglich. Zwar habe der Steuerpflichtige im Rahmen der Fremdvergleichsprüfung nach § 1 AStG die Möglichkeit, Gründe dafür darzulegen und nachzuweisen, dass die mit der ausländischen Gesellschaft vereinbarten Bedingungen auch mit einem unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart worden wären.

Eine Möglichkeit des Nachweises wirtschaftlicher Gründe für den Abschluss eines Geschäfts zu fremdunüblichen Bedingungen, die in der Gesellschafterstellung des Steuerpflichtigen liegen, bestehe hingegen nicht.

Der Generalanwalt konnte in seinen Schlussanträgen vom 14. Dezember 2017 keinen unionsrechtlichen Verstoß erkennen (wir berichteten darüber in unserem Blog *Steuern & Recht*). Nach seiner Empfehlung stellt die Korrektur nach § 1 AStG entweder von vornherein keine oder aber eine gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Hinsichtlich des Einbezugs von in der Gesellschafterstellung angelegten wirtschaftlichen Gründen für ein bestimmtes Geschäft hielt der Generalanwalt das Argument des vorlegenden Finanzgerichts für „völlig unzutreffend“.

Der EuGH ist in seinem Urteil dem Ergebnis des Generalanwalts hinsichtlich der EU-Rechtmäßigkeit der Einkünftekorrektur nach § 1 AStG nicht gefolgt.

Korrektur nach § 1 AStG grundsätzlich kein Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit: Der EuGH bejaht für die Regelung des § 1 AStG eine steuerliche Ungleichbehandlung von Beziehungen zwischen nationalen Konzerngesellschaften und solchen mit ausländischen Konzerngesellschaften, hält die damit einhergehende Beschränkung im Hinblick auf eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis (Besteuerungshoheit) zwischen den Mitgliedstaaten jedoch grundsätzlich für gerechtfertigt. Zudem verfolge die Regelung des § 1 AStG, indem sie die Besteuerung des marktüblichen Vorteils vorsieht, grundsätzlich berechnete und mit EU-Recht zu vereinbarende Ziele und sei ferner zur Erreichung dieser Ziele grundsätzlich geeignet. Zu prüfen blieb danach, ob die Regelung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist, und damit ihre Verhältnismäßigkeit.

Erfordernis der Möglichkeit des Nachweises wirtschaftlicher Gründe: Bereits in der Rechtssache C-311/08, *SGI*, hatte der EuGH die Verhältnismäßigkeit einer Regelung, die der Prüfung dient, ob ein geschäftlicher Vorgang eine rein künstliche Konstruktion zu steuerlichen Zwecken darstellt, an die Erfüllung zweier Bedingungen geknüpft. Erstens muss dem Steuerpflichtigen, ohne ihn übermäßigen Verwaltungszwängen zu unterwerfen, die Möglichkeit eingeräumt werden, Beweise für etwaige wirtschaftliche Gründe für den Abschluss dieses Geschäfts beizubringen. Zweitens muss sich eine etwaige steuerliche Berichtigung auf den Teil beschränken, der über das hinausgeht, was die betreffenden Gesellschaften unter Marktbedingungen vereinbart hätten.

Sich aus der Gesellschafterstellung ergebende Gründe: Mit Blick auf die allein streitige erste Bedingung hat der EuGH der Auffassung des vorlegenden Gerichts folgend nun festgestellt, dass die wirtschaftlichen Gründe auch solche umfassen können, die sich aus der Stellung des Steuerpflichtigen als Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft ergeben. Im vorliegenden Fall hatten die ausländischen Gesellschaften über ein negatives Eigenkapital verfügt und die finanzierende Bank die Fortführung und Erweiterung des Kreditrahmens von der Gestellung einer Patronatserklärung abhängig gemacht. Dazu der EuGH: Ist die Tochtergesellschaft für die Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs auf die Zuführung von Kapital angewiesen, weil sie über kein ausreichendes Eigenkapital verfügt, so können wirtschaftliche Gründe die Überlassung von Kapital durch die Muttergesellschaft unter nicht fremdüblichen Bedingungen rechtfertigen. Da nämlich die Fortführung oder Ausweitung des Geschäfts der ausländischen Gesellschaften mangels ausreichendem Eigenkapital von einer Zuführung von Kapital abhing, ließe sich die unentgeltliche Abgabe von Garantie- und Patronatserklärungen – obgleich voneinander unabhängige Gesellschaften eine Haftungsvergütung für solche Garantien vereinbart hätten – durch das wirtschaftliche Eigeninteresse der Hornbach-Baumarkt AG am geschäftlichen Erfolg der ausländischen Konzerngesellschaften erklären, an dem sie letztlich über Gewinnausschüttungen partizipiert, sowie durch eine gewisse ihr zukommende Verantwortung bei der Finanzierung dieser Gesellschaften.

Abschließende Prüfung durch das vorlegende Gericht: Nun obliegt es, so der EuGH abschließend, der Prüfung durch das vorlegende Finanzgericht, ob § 1 AStG der Hornbach-Baumarkt AG die Möglichkeit des Nachweises (mit verhältnismäßigem Aufwand) einräumt, dass die Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen vereinbart wurden, die sich aus ihrer Stellung als Gesellschafter der ausländischen Gesellschaften ergeben. Das vorlegende Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte es jedoch gerade

bemängelt, dass § 1 AStG es nicht zulässt, wirtschaftliche Gründe für ein Abweichen vom Fremdvergleichsgrundsatz darzulegen.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 31. Mai 2018 (C-382/16), *Hornbach-Baumarkt*

EuGH zum Vorsteuerabzug bei nicht erfolgter Lieferung und bei Anzahlungen

Der Europäische Gerichtshof war zum Vorsteuerabzug bei nicht gelieferten Blockheizkraftwerken und der Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Anzahlungen im Zuge von betrügerischen Praktiken gefragt. In seinem Urteil bejahen die Europarichter einen Vorsteuerabzug auf Anzahlungen grundsätzlich dann, wenn die Lieferung zum Zeitpunkt der Anzahlung sicher ist. Eine Korrektur des Vorsteuerabzugs nur bei Rückzahlung der Anzahlung begegnet ebenfalls keinen europarechtlichen Bedenken.

Der BFH hatte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im September 2016 Fragen zum Vorsteuerabzug bei nicht gelieferten Blockheizkraftwerken und der Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Anzahlungen vorgelegt. In den beiden Fällen geht es um Lieferungen, die aufgrund eines Betrugs der Lieferer nicht stattfanden und die daraus resultierende Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

Der Generalanwalt war in seinen Schlussanträgen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Behörden Vorsteuerabzüge nur dann verweigern dürfen, wenn sie (die Behörden) rechtlich hinreichend nachweisen, dass der Erwerber wusste oder hätte wissen müssen, dass der Lieferer von Anfang an nicht die Absicht hatte, seine Verträge zu erfüllen. Zweitens sei es legitim und entspreche dem Neutralitätsgedanken, wenn Mitgliedstaaten die Berichtigung von Vorsteuerabzügen von der Rückzahlung der Anzahlung abhängig machen.

Wie der EuGH am 31. Mai 2018 entschieden hat, lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/31/eugh-zum-vorsteuerabzug-bei-nicht-erfolgter-lieferung-und-bei-anzahlungen/>

BFH zweifelt an Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 und hat den betreffenden Antragstellern bis auf Weiteres Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Der BFH sieht in der Höhe der typisiert bemessenen Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat zumindest ab dem Veranlagungszeitraum 2015 schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 der Abgabenordnung ergangen. Die Antragsteller haben dem Ruhen des Einspruchsverfahrens gegen die Zinsfestsetzung wegen eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens (1 BvR 2237/14) zugestimmt. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hatten jedoch sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht abgelehnt. Demgegenüber hat der BFH der Beschwerde stattgegeben und die Vollziehung des betreffenden Zinsbescheids in vollem Umfang ausgesetzt.

Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinnsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/14/bundesfinanzhof-zweifelt-an-verfassungsmaessigkeit-der-nachzahlungszinsen/>

Finanzgericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz in Sachen Verlustabzugsbeschränkung

In einem Fall der Anteilsübertragung von mehr als 50 Prozent hat das Finanzgericht Hamburg dem Antrag des Steuerpflichtigen zur Aussetzung der Vollziehung entsprochen. Die Richter sehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Steuerbescheids, nicht zuletzt aufgrund ihrer diesbezüglichen Vorlage an das Bundesverfassungsgericht vom August 2017. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor bereits der für Körperschaften geltenden Verlustabzugsbeschränkung bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 Prozent einen Riegel vorgeschoben.

Das Verfahren betrifft den mittelbaren Anteilserwerb von mehr als 50 Prozent. Für einen der Kommanditisten (GmbH) der Antragstellerin (einer KG) gingen die nach § 15a Abs. 4 Einkommensteuergesetz festgestellten verrechenbaren Verluste aufgrund § 8c (Abs. 1) Satz 2 Körperschaftsteuergesetz unter.

Auch wenn bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts letztlich ungewiss ist, ob die in Rede stehende Norm für nichtig oder (nur) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt wird und welche Rechtsfolgen hieraus zu ziehen sind, hat das Finanzgericht vorläufigen Rechtsschutz auf der Basis seiner der Vorlage zugrundeliegenden Rechtsauffassung gewährt.

Weitere Informationen hierzu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/03/finanzgericht-gewaehrt-vorlaeufigen-rechtsschutz-in-sachen-verlustabzugsbeschraenkung/>

Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben

Gemeinden dürfen bei ihren Regiebetrieben Rücklagen bilden, die bis zu ihrer Auflösung die Kapitalertragsteuer mindern. Der Bundesfinanzhof wendet sich dabei explizit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die dies von weiteren Voraussetzungen abhängig macht. In gleich zwei weiteren Urteilen vom selben Tag ergänzen die obersten Steuerrichter diese Rechtsprechung – für die Finanzverwaltung mit jeweils negativem Ergebnis.

Im Urteil VIII R 42/15 hatte die klagende Stadt die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse ihres Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Schwimmbäder“, der als Regiebetrieb geführt wurde, in den Jahren 2005 und 2006 als Gewinnvortrag ausgewiesen. Die Gewinne stammten hauptsächlich aus Dividendeneinnahmen, die zwar auf das Bankkonto der Klägerin flossen, aber vom BgA in einem verzinsten Verrechnungskonto erfasst waren. Die Klägerin ging davon aus, dass insoweit keine der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen. Zu diesen gehört nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Einkommensteuergesetz (EStG) nur der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn eines BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Gewinnvorträge nicht als Rücklage anerkannt.

Der BFH entschied, dass Regiebetriebe eine Rücklage bilden dürfen, auch wenn ihre Gewinne - abweichend zu Eigenbetrieben - unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen. Denn das Gesetz sehe keine Differenzierung zwischen Eigen- und Regiebetrieben vor und die Ausschüttungsbesteuerung der BgA habe ohnehin nur fiktiven Charakter. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Januar 2015. Für die steuerliche Anerkennung reicht jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen.

In den Urteilen VIII R 75/13 und VIII R 15/16 ergänzt der BFH die Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Kapitalertragsteuerabzug bei BgA. Zum einen haben die obersten Steuerrichter im Urteil VIII R 75/13 entschieden, dass bei dem Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft die Gewinne des Jahres 2001 auch dann steuerfrei

bleiben, wenn sie zunächst in die Rücklagen eingestellt, dann aber in einem späteren Veranlagungszeitraum wieder aufgelöst werden. Diese nur für die Gewinne des Jahres 2001 geltende Steuerfreiheit folge aus der Formulierung der zeitlichen Anwendungsregelung bei Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchs. b EStG. Zum anderen hat der BFH im Urteil VIII R 15/16 entschieden, dass die für Regiebetriebe kommunaler Gebietskörperschaften entwickelten Grundsätze zur Bildung von Rücklagen auch bei Regiebetrieben einer Verbandskörperschaft Anwendung finden.

Fundstellen

BFH-Urteile VIII R 42/15, VIII R 75/13 und VIII R 15/16 vom 30. Januar 2018, veröffentlicht am 23. Mai 2018

Beschränkte Steuerpflicht für in das Ausland gezahlte Rentenversicherungsleistungen

Die beschränkte Einkommensteuerpflicht der von der Deutschen Rentenversicherung Bund nach Kanada gezahlten Leibrenten wird nicht durch das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen. Nach Meinung des Bundesfinanzhofes hat Deutschland hier ein konkurrierendes Zugriffsrecht.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/16/beschaernte-steuerpflicht-fuer-in-das-ausland-gezahlte-rentenversicherungsleistungen/>

Reisevorleistungen: Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht

Bei Bezug von Reisevorleistungen von einem in einem anderen EU-Staat ansässigen Unternehmer kann sich ein deutscher Reiseunternehmer unmittelbar auf das für ihn günstigere Unionsrecht nach Art. 306 ff. der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen - mit der Folge, dass der Ort der Leistung im Ausland ist und er hierfür als Leistungsempfänger nicht die Steuer schuldet.

Mehr über die aktuelle Entscheidung des BFH lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/03/reisevorleistungen-anwendungsvorrang-des-unionsrechts-vor-nationalem-recht/>

Entschädigung für Verlust von Versorgungsanwartschaften ist tarifbegünstigt

Widerruft der Arbeitgeber einseitig die bisherige betriebliche Versorgungszusage und bietet er den Beschäftigten eine neue betriebliche Altersversorgung an, die zu wesentlich niedrigeren Versorgungsansprüchen führt, handelt es sich bei einer Zahlung des Arbeitgebers, die den zukünftigen Einnahmenverlust teilweise ausgleichen soll, um eine tarifbegünstigte Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1 a Einkommensteuergesetz.

Der Arbeitgeber des Klägers hatte seinen Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen über eine eigene Versorgungseinrichtung gewährt. Diese wurde später geschlossen und der Arbeitgeber bot den Beschäftigten an, die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften nach Maßgabe einer Dienstvereinbarung in ein beitragsfinanziertes System zu überführen. Nach Zustimmung zu diesem Angebot gewährte er zum Ausgleich eine individuell berechnete sogenannte Wechselprämie, da sich die neue Zusage monatlich um 1.000 Euro minderte. Das Finanzamt unterwarf die Wechselprämie dem Regeltarif. Während die Klage erfolglos war, gab der BFH der Revision des Klägers statt.

Auch Teilentschädigung tarifbegünstigt: Das Finanzgericht hatte zuvor argumentiert, eine tarifbegünstigte Entschädigung könne nur angenommen werden, wenn das dem weggefallenen Anspruch zugrundeliegende Rechtsverhältnis vollständig beendet sei. Dies sahen die obersten Steuerrichter jedoch anders. Das Gesetz verlange nicht die vollständige Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es genüge, wenn im Rahmen eines fortgesetzten Rechtsverhältnisses auf neuer Rechtsgrundlage eine Entschädigung für den Verlust oder den Wegfall zukünftiger Ansprüche geleistet wird (Teilentschädigung). Der BFH hatte dies insbesondere bei einer Entschädigung für die unbefristete Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses bereits in einer früheren Entscheidung aus August 2009 bejaht.

Keine schädliche Anpassung des bisherigen Versorgungsvertrages: Widerruft der Arbeitgeber einseitig die bisherige betriebliche Versorgungszusage und bietet er den Beschäftigten eine neue betriebliche Altersversorgung an, die zu wesentlich niedrigeren Ansprüchen führt, so handelt es sich bei der Ausgleichszahlung des Arbeitgebers um eine Entschädigung. Die Abfindungszahlung, mit welcher der Verlust aus der bisherigen Versorgungszusage teilweise ausgeglichen werden soll, beruht auf einer neuen Rechtsgrundlage. Darin sieht der BFH nicht lediglich eine Modifikation des bisherigen Vertrags, denn das System der betrieblichen Altersversorgung sei vom Arbeitgeber auf neuer Rechtsgrundlage vollständig umgestellt worden.

Zustimmung des Arbeitnehmers zum neuen Versorgungssystem unproblematisch: Eine „Zwangssituation“, auf die es für die Annahme einer tarifbegünstigten Entschädigung ankommt, ist nach Meinung des BFH beim Kläger nicht deshalb zu verneinen, weil er einer gütlichen Einigung zugestimmt hat. Denn er habe nachvollziehbar dargelegt, dass ihm der Arbeitgeber bei Nichtzustimmung in Aussicht gestellt habe, keine Abfindung und lediglich reduzierte Versorgungsleistungen zu zahlen. Wenn der Arbeitnehmer unter diesen Bedingungen dem neuen Regelwerk zustimmt, steht er „zwangsweise“ unter einem nicht unerheblichen Druck.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 13. März 2018 (IX R 12/17), als NV-Entscheidung veröffentlicht am 16. Mai 2018

Verlustabzug bei Investition in nicht existierende Blockheizkraftwerke

In einem aktuell veröffentlichten Urteil nimmt der Bundesfinanzhof zur steuerlichen Behandlung der in betrügerischer Absicht zugesagten Lieferung eines Investitionsobjekts Stellung: Beteiligt sich der Anleger an einem von ihm nicht erkannten Schneeballsystem, das aus seiner Sicht zu gewerblichen Einkünften führen soll, ist er berechtigt, den Verlust seines Kapitals steuerlich geltend zu machen.

Im Streitfall ging es um verlorene Aufwendungen eines Steuerpflichtigen (Kläger), der mit mehreren Gesellschaften einer Gruppe Verträge über den Erwerb von Blockheizkraftwerken (BHK) abgeschlossen und die Kaufpreise gezahlt hatte. Streitig waren dabei zwei Modelle, nach denen die BHK betrieben werden sollten, nämlich dem sogenannten Verwaltungsvertragsmodell und dem sogenannten Verpachtungsmodell. Den späteren Betrieb der BHK hatte der Kläger vertraglich an die Unternehmensgruppe übertragen; die wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus dem Betrieb sollten jedoch beim Kläger liegen. Tatsächlich hatten die Verantwortlichen der Unternehmensgruppe jedoch niemals beabsichtigt, die BHK zu liefern. Sie hatten vielmehr ein betrügerisches „Schneeballsystem“ aufgezogen und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Wenige Zeit nachdem der Kläger die Kaufpreise gezahlt hatte, wurden die betreffenden Gesellschaften insolvent. Die vom Kläger geleisteten Zahlungen waren verloren. Das Finanzamt wollte dessen Verluste einkommensteuerlich nicht als gewerbliche Verluste berücksichtigen, weil es ihn als bloßen Kapitalgeber ansah und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen kein Abzug von Werbungskosten möglich ist. Dem folgte der BFH jedoch nicht.

Die Zweckrichtung der Aufwendungen sei entscheidend, so der BFH. Die einkommensteuerliche Qualifikation der Einkunftsart, der die verlorenen Aufwendungen zuzuordnen sind, sei nach der Sichtweise des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Abschlusses der maßgeblichen Verträge vorzunehmen. Die besseren objektiv-

rückblickenden Erkenntnisse sind hingegen nicht maßgeblich. Aufgrund der Verträge über den Erwerb und den Betrieb der BHK durfte der Kläger davon ausgehen, Gewerbetreibender zu sein. Gewerbetreibende dürfen Verluste auch dann – und zwar als vorweggenommene Betriebsausgaben – abziehen, wenn letztlich niemals Einnahmen erzielt werden. Auch die der Gruppe erteilten Vollmachten ändern nach Dafürhalten der obersten Steuerrichter daran nichts. Begründung: Der Gewerbetreibende müsse seine Leistung nicht persönlich am Markt anbieten. Es genügt, wenn er sich hierzu eines Maklers oder Vertreters bedient, dessen werbende Tätigkeit ihm dann zuzurechnen ist.

Die Entscheidung des BFH beschränkt sich auf das „Verwaltungsvertragsmodell“. Über das von dieser Gruppe ebenfalls angebotene „Verpachtungsmodell“ brauchte der BFH in diesem Urteil „mangels Entscheidungserheblichkeit“ nicht zu entscheiden.

Jedoch wird sich das Finanzgericht (welches als Vorinstanz der Klage ursprünglich stattgegeben hatte, Urteil 4 K 3365/14 E) nochmals mit dem Verfahren befassen müssen. Denn der BFH hat den Fall zur weiteren Verhandlung nach dort zurückverwiesen, weil nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die beabsichtigte Investition als Steuerstundungsmodell (§ 15b Einkommensteuergesetz) anzusehen ist. In diesem Fall wäre ein Abzug der Verluste (zwar aus anderen Gründen, aber trotzdem) nicht zulässig.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 7. Februar 2018 (X R 10/16), veröffentlicht am 14. Mai 2018

Vermögensübertragung: Keine Rückwirkung für durch Gegenleistung realisierte stille Reserven

Wird bei einer Vollübertragung des Vermögens eine Sachleistung als Gegenleistung gewährt, in der stille Reserven vorhanden sind, und liegt der steuerliche Übertragungstichtag vor dem Jahr, in dem die Sachleistung erbracht wird, ist der Gewinn aus der Realisierung der stillen Reserven erst im Jahr der Erbringung der Gegenleistung und nicht bereits zum steuerlichen Übertragungstichtag zu versteuern.

Vor dem BFH war fraglich, ob ein Gewinn aus der Realisierung stiller Reserven in Anteilen, die vom übernehmenden Rechtsträger als Gegenleistung für eine nach § 2 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz steuerlich rückwirkende Vollübertragung nach § 174 Umwandlungsgesetz gewährt werden, bereits zum steuerlichen Übertragungstichtag zu erfassen ist (so die Auffassung des Finanzamts), oder ob der Gewinn erst im Jahr der Anteilsübertragung entsteht (so die Klägerin).

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/05/15/vermoegensuebertragung-keine-rueckwirkung-fuer-durch-die-gegenleistung-realisierte-stille-reserven/>

PwC Service

Seminar: Der Minderheitsgesellschafter

Gesellschaften mit Minderheitsgesellschaftern stehen bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen und Bewertungsanlässen regelmäßig vor besonderen Herausforderungen. Potentielle Konflikte zwischen den Gesellschaftern sollten schon im Vorfeld erkannt und bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass frühzeitig detaillierte Regelungen für denkbare Exit-Szenarien getroffen werden.

In unserer Veranstaltung möchten wir Ihnen u. a. einen Überblick über die gesetzlichen Minderheitenschutzrechte und gesellschaftsvertraglichen Regelungen zum Umgang mit Minderheitsgesellschaftern, aber auch über Ausschlussmöglichkeiten, geben.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

Termin und Veranstaltungsort

12. Juni 2018 von 16:30 bis 18:30 Uhr in der PwC Niederlassung Essen

Weitere Informationen (Agenda, Anmeldung etc.) finden Sie unter diesem [Link](#).

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.